

**Verordnung über die  
Internet-Bekanntgabe  
von öffentlichen Informationen**

der

**Einwohnergemeinde Kandersteg**



01. Januar 2014

# Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

<sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Zuständigkeit

**Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeindeschreiber.

Befristung

**Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

**Art. 4** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

<sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) Persönliche Identifikationsnummern und –Codes
- c) Systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und  
Vereinsverzeichnisse

**Art. 5** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.)

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## II. Schlussbestimmungen

Ausserkraftsetzung

**Art. 7** Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung werden alle widersprechenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 8** Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 11.12.2013 beraten und beschlossen.

Kandersteg, 13.12.2013

Namens des Gemeinderates

B. Jost  
Präsidentin

A. Allenbach  
Sekretärin

## **Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 3 vom 14.1.2014 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 18. Februar 2014

Die Gemeindeschreiberin

A. Allenbach